

Vorhaben- und Erschließungsplan

Nr. 3

21734 Oederquart

**Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3
für den geplanten Windpark Oederquart**

Entwurfsverfasser:

**Projekt
Projektierungsgesellschaft für
regenerative Energiesysteme mbH**

**Pariser Str. 35c
26127 Oldenburg**

Tel.: 0441 - 96 17 0 - 0

Fax: 0441 - 96 17 0 - 10

Datum:

23.07.97

1 Inhaltsverzeichnis

1 INHALTSVERZEICHNIS	1
2 RECHTSGRUNDLAGEN	3
3 VERANLASSUNG UND PLANUNGSZIELE	4
3.1 Plangebiet - Lage und Abgrenzung	5
4 PLANUNGSVORGABEN	6
4.1 Planungswille der Gemeinde Oederquart	7
4.2 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung	8
4.3 Landesplanung	8
4.4 Regionalplanung	9
4.4.1 Hinweise aus dem Fachprogramm Energie 1995	9
4.5 Flächennutzungsplan	10
4.6 Weitere Fachplanungen	10
4.6.1 Landschaftsrahmenplan	10
4.6.2 Landschaftsplan	11
4.6.3 Potentialstudie des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI)	11
5 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG	13
5.1 Nutzung - bauliche Situation	13
5.2 Verkehr	13
5.3 Natur und Landschaft	13
5.4 Immissionssituation	13
5.5 Infrastruktur	14
6 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	15
6.2 Erschließung	16
6.3 Lärmschutz	16
7 NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE, EINGRIFFSREGELUNG	17
7.1.1 Landespflegerische Ergänzungen	17
7.1.2 Textliche Festsetzungen für Maßnahmen „Ausgleich Naturhaushalt“	18

8 ANLAGEN	22
9 NACHRICHTLICHE HINWEISE	22
10 VERFAHRENSVERMERKE	22
11 PLANVERFASSEN	22

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
Baugesetzbuch Maßnahmengesetz zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993,
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - vom 18.12.1990 (BGBl. I S.833),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3573),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157),
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235),

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

3 Veranlassung und Planungsziele

Der elektrische Strom in der Bundesrepublik Deutschland wird heute zu 60 Prozent in fossilen Kraftwerken erzeugt, in denen die Energieträger Kohle, Öl und Gas verfeuert werden. Das dabei entstehende Kohlendioxid (CO₂) ist einer der Hauptverursacher des Treibhauseffektes und kann bei weiter steigendem CO₂-Ausstoß zu einer Klimakatastrophe auf der Erde führen.

Damit wird, unabhängig von der Begrenztheit fossiler Energieträger, die Umstellung auf neue, saubere Energiesysteme zu einer Schlüsselfrage der Industriegesellschaft. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hat daher als Zielvorgabe eine Senkung des CO₂-Ausstoß um 25-30 Prozent bis zum Jahre 2005 beschlossen.

Neben der Nutzung der Einsparmöglichkeiten im Energieverbrauch sowie der Reduzierung des Schadstoffausstoßes bei der Energieumwandlung wird ein konsequenter Ausbau regenerativer Energiesysteme wie Wind- und Wasserkraft, Biomasse und Solaranlagen als Lösungsstrategie vorgegeben.

In den windreichen Küstenregionen sind es vor allem Windenergieanlagen (WEA), die verstärkt von Seiten privater Investoren nachgefragt werden. Hier herrschen Windgeschwindigkeiten, die den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen an fast allen Standorten ermöglichen. Dieser Umstand hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß sich die küstennahen Gemeinden und Städte einer Flut von Genehmigungsanträgen ausgesetzt sehen.

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Oederquart diese umweltfreundliche Form der Energiegewinnung. Um jedoch eine geordnete Entwicklung einzuhalten und sowohl Flächen für eine umweltfreundliche Stromerzeugung bereitstellen zu können wie auch Belange von Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen, hat die Samtgemeinde Nordkehdingen mit ihrer 17. Flächennutzungsplanänderung auf das in der Samtgemeinde Nordkehdingen vorliegende Fachprogramm Energie des Landkreises Stade Bezug genommen. Hier sind konfliktarme Standorte im Bereich der Gemeinde Oederquart zur Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (F-Plan) ausgewiesen worden. Ein Teilbereich der in der Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche Windenergiepark mit der Bezeichnung „Teilfläche G“ dargestellten Fläche ist der Geltungsbereich des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP).

Mit dem VEP Nr. 3 - Doeseland - sollen die rechtsverbindlichen bauleitplanerischen Festsetzungen für die Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA) getroffen werden. Dabei handelt es sich um eine Versuchsanlage der 1.500 kW-Klasse vom Typ Vestas V63. Ziel der Planung ist es, die Belange der Windenergienutzung, der Landwirtschaft, der Erholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen.

Das Verfahren der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist gewählt worden, da das Vorhaben ohne die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes nicht zugelassen werden konnte. Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, das Vorhaben fristgerecht durchzuführen. (§ 7 Abs, 1 Nr, 1 und 2 BauGB-MaßnahmenG)

Die Aufstellung des VEP ist erforderlich, um die Belange des Immissionsschutzes durch Festsetzung der Standorte der WEA zu gewährleisten. Daneben ist zu beachten, daß der Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden soll, wozu eine maximale Höhe der einzelnen WEA festgesetzt wird.

Eine ausführliche Fachplanung zur Berücksichtigung von Natur und Landschaft enthält die „Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windenergiepark Oederquart“ in der Anlage zum VEP. Entsprechend dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 01.05.1993 wird die Eingriffsregelung im VEP abschließend geregelt.

3.1 Plangebiet - Lage und Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 befindet sich im Landkreis Stade, im östlichen Randbereich der Gemeinde Oederquart.

Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3, Doeseland, liegt nördlich von der K 12. Der Standort der Windenergieanlage liegt östlich der 110-kV-Leitungen in Doeseland-Osterende, am Wischhafener Schleusenfleth.

Die Grundstücksflächen bzw. Teilflächen des Plangebietes (Gemarkung Oederquart, Flur 23, Flurstücke 175/23, 176/23, 177/24 und 178/24) gehören zum Grundbesitz von Frau Irma Oest, Herrn Heinz Breuer und Frau Erika Ropers.

Notwendige Baulasten werden nach NBauO § 13 (7) durch Einverständniserklärungen der Grundstücksnachbarn nachgewiesen, entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte durch Grunddienstbarkeiten. Der einzuhaltende Grenzabstand beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ H (H: Nabenhöhe der WEA).

Die genauen Abgrenzungen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

4 Planungsvorgaben

Die Rechtsprechung geht davon aus, daß eine Privilegierung von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) - grundsätzlich können auch privat betriebene Windenergieanlagen (WEA) dazuzählen - im Außenbereich schlechthin nicht anzuerkennen ist.

In Gemeinden, deren gesamtes Gebiet sich aufgrund einer ausreichenden Windgeschwindigkeit für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie eignet, wird im Zuge der Genehmigung von Windenergieanlagen ein Koordinierungsbedürfnis nach außen hervorgerufen; in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen ist also insgesamt ein Planungsbedürfnis erkennbar.

Eine Prüfung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen allein nach § 35 (2) BauGB setzt voraus, daß öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, wovon regelmäßig nicht auszugehen ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Beeinträchtigungen öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ausgeräumt.

In einer neuen Ziffer 7 des Abs. 1 des § 35 BauGB trat zum 1. Januar 1997 die geänderte Fassung des BauGB in Kraft (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Nr. 40). Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, sollen als privilegierte Vorhaben bewertet werden. Ein sogenannter Planungsvorbehalt regelt jedoch den Koordinierungsbedarf in den Gemeinden. Dem Absatz 3, in dem die öffentlichen Belange aufgezählt werden, wurde ein Satz angefügt. Darin heißt es, daß öffentliche Belange in der Regel auch dann einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen, wenn durch die Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Innerhalb einer Frist von 2 Jahren wird den Gemeinden eingeräumt die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Aufstellung von Bauleitplänen planerisch zu lenken. Konkret heißt es dazu im neu eingefügten § 245 BauGB: „Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. Nr. 7 bis längstens zum 31. Dezember 1998 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 in Betracht kommen.“

Die Gemeinde Oederquart ist damit gefordert im Rahmen ihrer Planungshoheit und Planungskompetenz die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in ihrer Bauleitplanung festzulegen, um einer ungesteuerten Entwicklung (dem befürchteten „Wildwuchs“) entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund hat die Samtgemeinde Nordkehdingen in einem weiteren Planungsschritt eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen wurden mehrere 'Sondergebiete Windpark' gemäß § 11 BauNVO dargestellt, die die Nutzung von 'Flächen für Landwirtschaft' im geltenden Flächennutzungsplan für diesen Bereich überlagert und nicht aufhebt.

4.1 Planungswille der Gemeinde Oederquart

Auf der Grundlage der am 03. November 1995 vom Samtgemeindeausschuß vorgelegten Stellungnahme zum Fachprogramm Energie des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade entschied sich der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen zu einer Änderung des Flächennutzungsplans. Dies geschah zum einen mit Hinblick auf den Aspekt der Nutzung der Windenergie als eine sinnvolle und ökologisch verträgliche Form der Energiegewinnung und zum anderen, um auf Basis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerWG) vom 16.06.94 - 4 C 20.93 eine planerische Standortsicherung vorzunehmen, die eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten soll.

Im Jahr 1995 erstellte der Landkreis Stade im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms ein Fachprogramm Energie, in dem unter anderem auch Vorrangstandorte für die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten Landschaftsbildverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit für das Samtgemeindegebiet Nordkehdingen dargestellt sind.

Der Wille zu einer geordneten, standort- und umweltverträglichen Entwicklung von Windenergiestandorten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wird durch die 17. Flächennutzungsplanänderung des geltenden Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen dargestellt.

Der Rat der Gemeinde Oederquart hat bereits am 12.04.1994 der Nutzung der Windenergie grundsätzlich zugestimmt.

Um zu vermeiden, daß im gesamten Gemeindegebiet einzelne Windkraftanlagen entstehen und sich hierdurch eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (insbesondere des Landschaftsbildes) ergeben kann, ist eine Zentralisierung der Anlagen in den im 17. FNP-Änderungsverfahren der Samtgemeinde befindlichen Teilflächen vorzunehmen.

In ihrer Stellungnahme zum Fachplan Energie des Landkreises Stade hat die Gemeinde am 26.10.1995 für die Flächen der VEP Nr.1 und Nr. 2 die optimale Ausnutzung der Standorte gefordert. Der Landkreis befürwortete im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Erweiterung der teilweise nicht berücksichtigten Flächen.

Parallel zur Ausarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden verschiedene Fachgutachten für das Gebiet erarbeitet: eine Schallimmissionsprognose nach VDI 27 14, eine Umweltverträglichkeitsstudie nach dem Anforderungskatalog der UNB, LK Stade, eine Landschafts-Visualisierung (computergestützt) nach neuestem Stand der Technik und eine Schattenwurfprognose.

Die Gemeinde Oederquart verdeutlicht mit einem Beschluß des Verwaltungsausschusses, Schreiben vom 13.12.1995 an den Landkreis Stade, zum Verfahren zur Aufstellung der Vorhaben- und Erschließungspläne Nr. 1 - 3 Larkenburger, Doesemoor, Doeseland, die Position der Gemeinde. Der Rat der Gemeinde Oederquart hat die Auslegung dieser VEP am 23.05.1995 aus den folgenden Gründen beschlossen:

- Es sind Windenergieanlagen in Nordkehdingen, die noch eine Stromeinspeisegenehmigung von dem Überlandwerk Nord-Hannover (ünh) haben.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind ausgewogen und annehmbar.
- Um die mutige Entscheidung zur Erhöhung der Wirtschaftskraft unserer strukturschwachen Region von Vorhabenträgern vor Ort zu unterstützen.
- Der geplante Baubeginn bringt der Gemeinde Planungssicherheit für die Zukunft. Eine Einschätzung des Landschaftsbildes kann erst dann in der Gemeinde Oederquart und Samtgemeinde Nordkehdingen realistisch mit allen Konsequenzen geprüft werden.

Die erneute Auslegung der 17. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen im Dezember 1996, verursacht durch Änderungen in der zeichnerischen Darstellung nach der öffentlichen Auslegung vom 06.05. - 07.06.1996, nimmt die Gemeinde Oederquart zum Anlaß unter entsprechender Anwendung des § 13 BauGB für die VEP Nr. 1 „Larkenburg“, VEP Nr. 2 „Doesemoor“ und VEP Nr. 3 „Doeseland“ die zeichnerische Darstellung als vereinfachte Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans anzupassen. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Wochen gegeben.

4.2 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Jedes Dorf, jede Stadt hat einen eigenen unverwechselbaren Charakter, der das typische Ortsbild und die typische Siedlungsstruktur ausmacht. Im übertragenen Sinne gilt dies auch für die Natur und Landschaft. Um dieses Erscheinungsbild möglichst gering zu beeinflussen werden für das Sondergebiet Windpark baugestalterische Festsetzungen getroffen.

- Es sind keine Stahlgittermasten zu verwenden, da diese sich nicht so harmonisch in das Landschaftsbild einfügen wie geschlossene, runde, sich nach oben hin verjüngende Türme.
- Es sind matte, nicht zu helle Farben zu verwenden. Der Farbanstrich hat einen großen Einfluß auf die Auffälligkeit einer Windenergieanlage. So sind glänzende, sehr helle Farben weit sichtbar und können desweiteren Reflexionen hervorrufen. Dunklere, mattierte Anstriche fallen weit weniger auf und neigen nicht zum Reflektieren, insbesondere cremeweiß und lichtgrau hat sich im Landschaftsbild bei hohen Bauwerken als sehr unauffällig erwiesen.
- Die WEA muß mit drei Rotorblättern ausgestattet sein. Die Anzahl der Rotorblätter hat Einfluß auf die Geschwindigkeit der Drehbewegung. So drehen Anlagen mit zwei Blättern schneller. Je höher die Geschwindigkeit, desto unruhiger wird das Landschaftsbild. Verstärkt wird der Effekt durch die optische Wirkung der Blattzahl. Der Lauf der Anlagen mit einem oder zwei Blättern wirkt unruhig.
- Die Beanspruchung von Werbeflächen auf der WEA ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung. Der Sinn der Werbung ist es, die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erlangen. Dies widerspricht der erwünschten geringen Beeinflussung des Landschaftsbildes.

4.3 Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

Ziel des '1300 MW-Programms Windenergie' des Landes Niedersachsen ist die Installation von mindestens 1300 Megawatt Windenergieleistung bis zum Jahr 2005. Das Land Niedersachsen verpflichtet in seinem Landesraumordnungsprogramm Teil II v. 18.07.94 (Nds. GVBl. S. 317) die Landkreise und kreisfreien Städte im Küstenbereich in ihren Regionalen Raumordnungsprogrammen Standorte für Windparks mit einer zahlenmäßig konkretisierten Megawattleistung als Ziel der Raumordnung und Landesplanung festzulegen.

Nach Vorgabe durch das Landesraumordnungsprogramm (LROP) hat der Landkreis Stade in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Vorrangstandorte für

Windenergienutzung mindestens in einem Umfang festzulegen, der die Installation einer Leistung von mindestens 150 MW ermöglicht.

Die Existenzfähigkeit einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft soll unterstützt, die dafür erforderlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen gesichert sowie eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung gewährleistet werden. Diesem Leitgedanken tragen die Festsetzungen im VEP Nr. 3 Rechnung. Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Grünlandwirtschaft sowie für Natur und Landschaft befinden sich im ehemaligen Nordkehdinge Außendeich und im Elbevorland. Ein Vorsorgegebiet für die Erholung erstreckt sich östlich von Oederquart mit einem Bogen entlang der Elbe von Freiburg bis nach Wischhafen. Es liegt außerhalb des Eingriffsgebietes.

4.4 Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade von 1983 ist seit dem 30.06.92 ungültig. Bis zur Neuaufstellung gilt das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 1994. Ein neues RROP ist in der Entwurfsphase.

Der Landkreis Stade hat auf die Anforderungen des Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen reagierend, 1995 im Rahmen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms ein „Fachprogramm Energie“ erstellt.

Auf Grundlage des Gutachtens des Deutschen Windenergie Institut (DEWI) und unter Beachtung verschiedener Kriterien, die die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimieren, unberührte Frei- und Erholungsräume erhalten, sowie der Konfliktvermeidung dienen sollen, wurden im Fachprogramm Energie Vorrangstandorte für Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 400 MW als Grundlage für die Bauleitplanung der Gemeinden ausgewiesen.

In diesem Konzept sind vier Vorrangstandorte (1a - 1c, 13) im Bereich der Samtgemeinde Nordkehdingen dargestellt, die als weitgehend konfliktarm eingestuft wurden. Sie umfassen eine Fläche von ca. 1120 ha mit einer möglichen aufstellbaren Anzahl von ca. 250 Windenergieanlagen bei 500/600 kW oder ca. 140 bei Anlagen der Megawattklasse. (s. a. Erläuterung zum Fachprogramm Energie des Landkreises Stade, S. 11f)

Einer der Standorte befindet sich zum Großteil in der Gemeinde Oederquart und zum anderen Teil in der Gemeinde Wischhafen mit einer möglichen Anzahl von ca. 165 Windenergieanlagen bei Errichtung der 500/600 kW-Klasse oder ca. 95 bei Errichtung der Megawattklasse.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 wird sowohl im Fachprogramm Energie, als auch im Flächennutzungsplan als potentieller Standort eingestuft, der für die Windkraftnutzung geeignet ist.

4.4.1 Hinweise aus dem Fachprogramm Energie 1995

- Dargestellte Flächen sind als Vorrangstandorte für die Windenergienutzung mit besonders günstigen Potentialen zu betrachten.

- Die Windenergieanlagen sind in den Vorrangstandorten zu konzentrieren.
- Auf eine optimale Ausnutzung der Standorte ist hinzuwirken.
- Einzel-Windenergieanlagen sind außerhalb der Vorrangstandorte als raumordnerisch unbedenklich zu betrachten, wenn sie wesentlich der Eigenversorgung dienen und dem Versorgungsobjekt räumlich unmittelbar zugeordnet sind.

Die für die Detailplanung vorgegebenen Randbedingungen sind u.a.:

- Intensive Nutzung der vorhandenen Infrastruktur
- Neuleitungen nur wenn erforderlich und nur im Mindestmaß
- Die Belange der Landschaftspflege einschließlich der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Ökologie, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktion und des Immissionsschutzes sind bei den Planungen besonders zu berücksichtigen.
- Einhaltung der Schallimmissionsgrenzwerte (Überprüfung nach VDI-Richtlinie)
- Windenergieanlagen dürfen den Schutzbereich für Richtfunktrassen der Deutschen Telekom AG von mind. 20 m nicht tangieren
- Entwicklung von Windparkkonstellationen mit einer maximalen Aufstellungsdichte bei wirtschaftlich vertretbaren Windparkwirkungsgraden.

4.5 Flächennutzungsplan

Die Flächen des Plangebietes sind entsprechend dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan als unbeplanter Außenbereich zu betrachten.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist der VEP aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Erläuterungsbericht zur F-Planänderung werden folgende Empfehlungen zur Errichtung des Windenergieparks formuliert, die in folgenden VEP umgesetzt werden sollen:

- Ausweisung als „Sonstiges Sondergebiet“ (Zweckbestimmung Windenergieanlagen)
- Die Zahl der Windenergieanlagen soll sich aus der optimalen Anordnung der Anlagen ergeben sowie aus der technischen Entwicklung, bzw. bei mehr als drei Anlagen zusammengefaßt und aufeinander abgestimmt werden
- Die Leistung der einzelnen Anlagen soll mindestens 500 kW, kann aber auch 1 MW oder 1,5 MW betragen.
- Die entsprechenden DIN-Normen, Gesetze und Richtlinien hinsichtlich des Lärmschutzes sind bei der Detailplanung zu berücksichtigen.
- Es werden gestalterische Anforderungen an die Ausführung der Windenergieanlagen (Verwendung einheitlicher Nabenhöhen, Rotorentypen und Drehrichtung der Rotoren, Farbgebung) gestellt.

4.6 Weitere Fachplanungen

4.6.1 Landschaftsrahmenplan

Übergeordnete Planungen wie das Landschaftsprogramm (NMELF 1989), das Niedersächsische Moorschutzprogramm (NMELF 1981), das Niedersächsische

Fischotterprogramm (NMELF 1989), das Niedersächsische Fließgewässerschutzprogramm (NUM 1992) und der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade (LK Stade 1992) sowie der zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Lüneburg eingereichte Flächennutzungsplan für das Samtgemeindegebiet (17. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Nordkehdingen vom 12. Sept. 1996, Ratsbeschluß der Sitzung vom 07.02.1997) wurden hierbei berücksichtigt.

Die Hinweise des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Stade von 1989 bilden eine fachliche Grundlage für landschaftsplanerische Aussagen zum Gemeindegebiet. Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes für das Stader Kreisgebiet wurde der Zustand von Natur und Landschaft bezüglich Arten- und Biotopschutz, der Erholungsvorsorge und des Schutzes von Boden, Wasser, Klima/Luft erfaßt und bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung erfolgte die Erarbeitung eines Zielkonzeptes für Naturschutz- und Landschaftspflege aus lokaler Sicht.

Der Landschaftsrahmenplan weist das Gebiet des dargestellten 'Sondergebietes Windpark' als naturräumliche Einheit „Harburger Elbmarschen/ Land Kehdingen“ aus. Derartige Gebiete umfassen i.d.R. Bereiche, die an wichtigen Biotopstrukturen verarmt sind. In der Planungskarte des Landschaftsrahmenplanes, einem Leitbild für die künftige Entwicklung, ist das Gebiet des Geltungsbereiches als „Bereich mit drastisch zu erhöhendem Anteil an Hecken und Gehölzgruppen“ dargestellt. Der Bereich zählt weder zu den von der oberen Landesbehörde ausgewiesenen avifaunistisch wertvollen Gebieten (NDS. Umweltministerium 09.09.1994) noch zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen Niedersachsens für Brut- und Gastvögel (Heckenroth 1994 a, b).

4.6.2 Landschaftsplan

Da ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Nordkehdingen sich in der Entwurfsphase befindet, gibt es noch keine festen und detailgenauen Aussagen zu weiteren, naturschutzfachlichen Belangen.

In einer vorgezogenen Stellungnahme (EGL 1996) wurden im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes eine landschaftsplanerische Beurteilung von Potentialflächen hinsichtlich ihrer Eignung und Empfindlichkeit für die Windenergienutzung erstellt. Es wird darauf verwiesen, daß es trotz der hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sinnvoll erscheint die Windenergie in diesem Landschaftsraum zu konzentrieren, um eine ungeordnete, flächenhafte Ausbreitung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu vermeiden.

4.6.3 Potentialstudie des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI)

Als weiteres wichtiges Abwägungsmaterial gilt die Windpotentialstudie des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI). Die Studie dient der Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen, die für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Die ermittelten Flächen mit einer Mindestgröße von 10 ha werden als 'Potentialfläche' bezeichnet. Das DEWI-Gutachten ist für die Suche nach geeigneten Standorten zur Windenergienutzung insofern von Bedeutung, als es flächendeckend die durchschnittlichen Windverhältnisse im niedersächsischen Küstenraum

darstellt. Weiterhin gibt das Gutachten Auskunft über mögliche Windparkstandorte, die nach Abzug von einzuhaltenen Abständen und von den jeweiligen Landkreisen mitgeteilten Ausschlußflächen ermittelt wurden.

Das Sondergebiet ist in dem Gutachten als wirtschaftliche Potentialfläche dargestellt. Die mittlere Windgeschwindigkeit im Geltungsbereich in 30 m Höhe beträgt etwa 5,4 m/s. Die groben Ermittlungen des DEWI wurden durch standortspezifische Windgutachten und eine Windmessung im Rahmen der konkreten Standortermittlung evaluiert.

5 Bestand und gegenwärtige Nutzung

5.1 Nutzung - bauliche Situation

Der geplante Windpark liegt in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Marschgebiet. Naturräumlich zählt das überplante Gebiet zu den Elbmarschen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vielfältig differenziert. Es kommen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen vor. Die Flächen sind zumeist drainiert.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird landwirtschaftlich intensiv durch Obst- und Grünlandbewirtschaftung genutzt. Im gesamten Geltungsbereich befinden sich keine sonstigen baulichen Anlagen.

Im Geltungsbereich befinden sich bisher keine Windenergie- oder andere schallemittierende Anlagen. Zur Beurteilung der Gesamtsituation wurde eine Berechnung nach VDI 27 14 unter weiterer Berücksichtigung zukünftiger Planungen in diesem Teilgebiet der 17. FNP-Änderung (östlich des Freiburger Weges - Teilflächen G) vorgenommen.

Im Geltungsbereich des VEP befindet sich keine Wohnbebauung. Der Planungsbereich ist als Außenbereich gemäß § 35 BauGB anzusehen.

5.2 Verkehr

Öffentliche Straßen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die Kreisstraße K 85.

5.3 Natur und Landschaft

Zur Beurteilung und Regelung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurde 1996 eine „Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windpark Oederquart“ erstellt. In ihr wird der Bestand an Natur und Landschaft, unterteilt nach den Schutzgütern Klima, Boden, Wasser, Vegetation, Fauna (insbesondere Avifauna) und Landschaftsbild beschrieben.

Ausweisungsempfehlungen als Naturschutzgebiet gemäß § 24 NNatG oder als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 NNatG bestehen für den Geltungsbereich weder nach dem Landschaftsrahmenplan von 1989 noch nach der für das Gebiet vorliegenden UVS.

5.4 Immissionssituation

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes befinden sich derzeit noch keine Windenergie- oder andere schallemittierende bauliche Anlagen.

Die außerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Wohnbebauung, die von den Schallimmissionen beeinträchtigt werden könnte, ist von der Nutzung her dem Außenbereich zuzuordnen und bei der Einordnung in die Beurteilungskriterien nach TA-Lärm als Dorf- oder Mischgebiet mit einem Beurteilungspegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

einzuordnen, wobei die Nachtwerte bei der Berechnung entscheidend sind, da es bei der Nutzung der Windenergieanlagen keine Unterschiede zwischen Tag und Nacht geben wird.

Für die zu errichtenden Anlage vom Typ VESTAS V 63 wurde der von unabhängigen Instituten vermessene und zusätzlich vom Hersteller garantierte, maximale Schalleistungspegel von 103,0 dB(A) bei einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s in 10 m Höhe bei den Berechnungen zugrunde gelegt. Aus dieser Berechnung hat sich im wesentlichen die nun in den VEP 1, 2 und 3 vorgenommene Verteilung der WEA ergeben. Bei Berücksichtigung des Schallschutzes aller Windenergieanlagen ergibt sich somit für die geplante Anlage ein optimaler Standort im Windpark.

Alle Immissionswerte werden unter Annahme der ungünstigsten Mitwindsituation berechnet. Bei Windgeschwindigkeiten größer als 8 m/s in 10 m Höhe ist allgemein eine Verdeckung des Anlagengeräusches durch windbedingte Hintergrundgeräusche zu erwarten.

Eine zeichnerische Darstellung der Linien gleicher Schalldruckpegel für den relevanten Planungsabschnitt „Teilflächen F und G“ unter der Berücksichtigung der weiteren in Planung befindlichen Anlagen der MW-Klasse ist im Anhang dargestellt.

5.5 Infrastruktur

Für den durch die Windenergieanlage erzeugten Strom werden unterirdisch neue Kabel in Form von 20 kV-Leitungen verlegt, deren Verlauf im Geltungsbereich als Leitungsrechte festgesetzt werden.

An einer Übergabestation (ÜS) an der K 85 wird der Strom in das Netz der Ünh eingespeist und von dort in deren Netz zur 20-kV-Freileitung nördlich der K 85 geleitet.

Der exakte Verlauf der Leitungen wird entsprechend dem dann aktuellen Ausbauzustand des vorhandenen 20-kV-Netzes bei Erteilung der Genehmigungen mit dem Überlandwerk Nord-Hannover abgestimmt.

6 Inhalt und Auswirkungen der Planung

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des VEP wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO insgesamt als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Windenergiepark“ festgesetzt. Gleichzeitig werden die für die Windenergieerzeugung nicht benötigten Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um diese Art der Nutzung im Gebiet weiterhin zu ermöglichen. Im einzelnen sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlage mit einer Mindestnennleistung von 1.000 kW, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlage wie Trafostation und Übergabestation,
- Zuwegung,
- die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen durch Ackerbau, Wiesen und Weidewirtschaft und
- bauliche Anlagen der Landwirtschaft, soweit diese nicht Wohnzwecken dienen.

Die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt über die Festlegung des Standortes der Windenergieanlage, sowie nach den §§ 18 und 19 BauNVO über die Höhe der Anlage und die zulässige Grundfläche.

Die Festlegung der Bauhöhe erfolgt über die Begrenzung der Nabenhöhe der Windenergieanlage, die maximal 70 m ü.N.N. liegen darf, um die negative Wirkung auf das Landschaftsbild zu begrenzen. Aus den gleichen Gründen sind Höhenbeschränkungen für die zulässigen Nebenanlagen und die baulichen Anlagen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Aus Gründen des schonenden Umgangs des Schutzgutes Boden und um dabei die Versiegelung der Fläche so gering wie möglich zu halten, beträgt die maximal zulässige überbaubare Grundfläche je Windenergieanlage 20 m x 20 m (400 m²), je Trafostation 3 x 2 m (6 m²) und für die Übergabestation 5 x 3 m (15 m²).

Ein ausreichender Abstand zu den vorhandenen Richtfunktrassen der Deutschen Telekom AG sowie zu der westlich gelegenen 110 kV-Leitung wird eingehalten.

Der festgesetzte Einzelstandort der Windenergieanlage ist mit dem Konzept der Betreiber abgestimmt und ergibt sich aus der möglichst optimalen Ausnutzung der Windkraft in der zur Verfügung stehenden Fläche. Als bestimmender Faktor ist hier desweiteren die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. der DIN 18005 bei der benachbarten Wohnnutzung durch entsprechende Abstandswahrung zu nennen.

Der in der Planzeichnung festgesetzte Standort stellt den Mittelpunkt der Anlage dar. Obwohl dieser Standort durch Berechnungen relativ genau festgelegt wurde, kann es bei der Bauausführung aus bautechnischen oder bauordnungsrechtlichen Gründen ausnahmsweise zu einer Verschiebung der Anlage innerhalb der festgesetzten Baugrenzen kommen.

Die Abstände der baulichen Anlagen zueinander und zu Grenzen richten sich nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Es wird von § 13 Abs. 1 NBauO Gebrauch gemacht, nach dem für WEA mit Zustimmung des Nachbarn geringere Abstände, als nach den §§ 7 bis 12 a NBauO vorgeschrieben, zugelassen werden können. Die betroffenen Grundstücke gehören den Betreibern selbst, eine gegenseitige Zustimmung zur Verringerung der Grenzabstände liegt vor.

Mit den gestalterischen Vorschriften für die baulichen Anlagen soll sichergestellt werden, daß sich Bauformen und Farben gestalterisch ansprechend und so unauffällig, wie es bei dieser Art der Anlagen möglich ist, in die Landschaft einfügen.

6.2 Erschließung

Für die Erschließung des Plangebietes an die Kreisstraße K 12 sorgt ein Anschluß an das Sondergebiet Windpark des VEP Nr. 3 über den Geltungsbereich des VEP Nr. 2.

Für die innere Erschließung des Windenergieparks ist teilweise die Anlage neuer Wege erforderlich. Sie werden als private Verkehrsflächen ausgewiesen und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Betreibergesellschaft belegt. Die Zuwegung bis zu den Grenzen des Geltungsbereiches des VEP Nr. 3 erfolgt über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Geltungsbereich des VEP Nr. 2 „Doesemoor“ und ist dort dem entsprechend textlich festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes ist hauptsächlich während der Bauphase von Bedeutung, später muß der Wartungsdienst mit kleineren Kraftfahrzeugen gewährleistet sein.

Die Wege müssen so ausgebaut sein, daß sie einer Belastung von 12 t Achslast standhalten. Die neu angelegten Wege sind an der Oberkante Wegebelaag 4,0 m breit. Die Wegeführung erfolgt überwiegend entlang der Randbereiche der landwirtschaftlichen Nutzflächen, um diese nicht zu zerschneiden, und folgt einem bereits bestehenden landwirtschaftlichem Nutzweg. Die räumliche Anordnung der Wege und Fundamente berücksichtigt die Abstände zu bestehenden Gewässern, so daß die Gewässerunterhaltung in jedem Fall weiter möglich ist.

Die wasserdurchlässig zu gestaltenden Schotterwege werden so hergestellt, daß sie später mit Gras bewachsen.

Teilweise ist eine getrennte Führung der Kabeltrassen von den Wegen erforderlich, so daß ebenfalls Flächen für Leitungsrechte festgesetzt werden.

6.3 Lärmschutz

Die Windenergieanlage hat einen Schalleistungspegel von max. 103,0 dB(A). Die nächtlich einzuhaltenden Schallwerte für die umliegende Wohnnutzung werden unterschritten. Die Aussagen und Maßgaben des Schallgutachtens sind Bestandteil der Begründung zum 3. VEP der Gemeinde Oederquart „Doeseland“.

7 Natur und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Mit der Planung des VEP Nr. 3 der Gemeinde Oederquart werden Vorhaben vorbereitet, die den Eingriffstatbestand nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen. In der Umweltverträglichkeitsstudie werden eingriffsmindernde Maßnahmen vorgeschlagen, die - soweit sie im Geltungsbereich liegen - Eingang in die Festsetzung des VEP Nr. 3 gefunden haben. Dazu gehört, daß nur leistungsstarke WEA mit einer festgelegten Maximalhöhe zugelassen werden.

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden - soweit sie den Geltungsbereich betreffen - ebenfalls festgesetzt. Für die nach den Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind Ersatzmaßnahmen für Gast- und Brutvögel und das Landschaftsbild vorzusehen.

Der Anteil des „Ausgleichs Naturhaushalt“ wird flächenscharf dargestellt, die Maßnahmen für den „Ausgleich Landschaftsbild“ dagegen in der Karte nur lokalisiert und in einer Tabelle (siehe UVS für den Teilbereich SCHMOLDT) näher erläutert. Hierbei wurde berücksichtigt, daß die vier WEA SCHMOLDT als Teil eines zukünftigen Gesamt-Windparks „Oederquart-Ost“ von bis zu 27 WEA anzusehen und zu begutachten sind.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Verträge zwischen Eigentümern, Betreibern der WEA und dem Landkreis Stade gesichert.

Die Aussagen und Maßgaben der „Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windpark Oederquart-Ost“ (Stand März 1997) sind Bestandteil der Begründung zum 3. VEP der Gemeinde Oederquart „Doeseland“. Die Tabelle „Kompensation Landschaftsbild Windpark Oederquart-Ost“ sowie die zugehörigen Kartendarstellungen der KRÖGER & LOOS umweltmonitoring, Oederquart, „Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes - Suchräume“ vom Februar 1997 und „Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild - Vorschläge“ vom März 1997 gelten somit auch für den VEP Nr. 3.

Der Eingreifer ist zu verpflichten, entsprechende Entwicklungsflächen zu sichern und darauf Maßnahmen zu initiieren. Die Maßnahmen sollen einen für den Naturraum typischen Charakter aufweisen und nach Möglichkeit in räumlichem Bezug zum Eingriffsobjekt stehen. Die Aussagen und Maßgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans und der landschaftspflegerischen Ergänzungen zum VEP Nr. 3 „Doeseland“ sind ebenfalls Bestandteil der Begründung zum 3. VEP der Gemeinde Oederquart.

7.1.1 Landespflegerische Ergänzungen

Zum VEP Nr. 3 der Gemeinde Oederquart für die Windkraftanlage der Betreibergesellschaft Bürgerwindpark Oederquart Erschließungs-Gesellschaft mbH und Co. Windpark Doesemoor KG wurden im März 1997 die nachfolgenden landespflegerischen Ergänzungen formuliert.

Nach einem Gespräch vom 06.12.1996 zwischen den Betreibern und dem Landkreis Stade sind die Kompensationsmaßnahmen für Einzelvorhaben aus einer Gesamtbetrachtung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des geplanten WP „Oederquart-Ost“ (Teilflächen F und G der 17. FNP-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen) abzuleiten.

Hiernach ist für den gesamten Windpark von folgendem Kompensationsbedarf auszugehen:

- Landschaftsbild ca. 70 ha Gehölzanpflanzungen,
- Naturhaushalt ca. 100 ha Grünlandextensivierung.

Zwischen den verschiedenen Betreibern wurden in einer Vereinbarung vom 09.01.1997 Aufteilungsmodi, Berechnung und Realisierung festgelegt.

Für die geplante WEA der Bürgerwindpark Oederquart Erschließungs-GmbH & Co. Windpark Doesemoor KG ergibt sich entsprechend folgender Kompensationsbedarf:

Boden	0,0924 ha
Landschaftsbild	1,64 ha
Avifauna	2,20 ha

Lage und Umfang möglicher Gehölzanpflanzungen als Kompensation für das Landschaftsbild sind aus dem Gesamtkatalog zu entnehmen (siehe Karte und dazugehörige Tabellen im Anhang).

Für die Kompensation Naturhaushalt (Avifauna und Boden) sind entsprechende Flächen in den Suchräumen der Marsch zwischen Oederquart und Kajedeich bis zur Organo-Marsch in Richtung Bentwisch und südlich in Richtung Bruch als Wiesenbrüterhabitate zu entwickeln.

Es sollen in erster Linie Grünländer extensiviert und Wasserstände reguliert werden (Bewirtschaftungsbedingungen und Lage der Flächen siehe Karte und Text „Festsetzungen Naturhaushalt“ im Anhang).

7.1.2 Textliche Festsetzungen für Maßnahmen „Ausgleich Naturhaushalt“

Auf der Basis des aktuellen Planungsstandes des gesamten Windparks Oederquart und um der Forderung nach möglichst zusammenhängenden Flächen für den Ausgleich Naturhaushalt nachzukommen, wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde, UNB, LK Stade, folgendes Vorgehen vereinbart:

Als Grundlage für die Baugenehmigung werden Suchräume ermittelt und dargestellt in denen innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung die Besorgung der Ausgleichsflächen erfolgen soll.

Die für den gesamten Windpark Oederquart (Teilflächen F und G der 17. FNP-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen) benötigte Fläche beträgt 100 ha. Laut Vereinbarung ist sie von den Einzelbetreibern anteilig zu erbringen. Das gesamte Areal sollte möglichst arrondiert sein und die einzelnen Teilflächen eine Mindestgröße von 25 ha aufweisen. Weiterhin müssen sie eine gewisse Weitläufigkeit erreichen und vernässungsfähig sein, d.h. nicht auf dem stehenden Hochmoorkörper liegen.

Der vorgeschlagene Suchraum am Oederquarter Moor wurde in vier Teilräume untergliedert (siehe Karte „Suchräume“):

Teilraum Bruch am Westrand des NSG Oederquarter Moor;

Teilraum **Kajedeich** zieht sich vom Apfelhof Godenrath bis zum Schoolstieg,

Teilraum **Doesemoor** wird begrenzt durch den Schoolstieg und Törfstieg;

Teilraum **Hamelwördenermoor** zieht sich bis an die Streusiedlung der Kanäle in Neulandermoor.

Von dem geplanten Eingriff sind insbesondere Wiesenvögel wie Kiebitz und Goldregenpfeifer betroffen. Deshalb sollen die Ausgleichsflächen dahingehend entwickelt werden, daß für verschiedene Wiesenvogelarten neue Brut- und Rastgebiete entstehen. Hierzu ist darauf zu achten, daß die Weitläufigkeit der Landschaft erhalten bleibt, die Vegetation so gepflegt wird, daß eine Kurzrasigkeit gewährleistet ist, und der Grundwasserstand genügend hoch ist.

Die Pflege der Flächen soll durch Beweidung und Mahd erfolgen. Ein notwendiger Anstau erfolgt durch Dämmen der Abflußgräben und Höhersetzen des Drainageabflusses.

Für alle Flächen gilt:

1. Die Flächen werden nur zu Bewirtschaftungszwecken betreten oder befahren. Das Befahren der Flächen zum Zwecke der Viehzählung und der Zaunkontrolle ist allerdings nicht erlaubt. Gleichzeitig ist das mutwillige Vertreiben bzw. offensichtliche Stören der Brut- und Rastvogelarten untersagt.
Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
2. Das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerrücken oder ähnliches, darf nicht verändert werden.
3. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Anlegen von Gräben oder Drainagen) sind zu unterlassen. Gräben und Beetgräben sind vom Pächter zu räumen.
4. Das Walzen, Abschleppen und Striegeln ist nicht zulässig.
5. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe), gleich welcher Form, ist nicht erlaubt.
6. Das Liegenlassen von Mähgut (z.B. Heu, gepreßte Heuballen) sowie das Anlegen von Silagestellen und Futtermieten auf den Grundstücken ist nicht zulässig.
7. Eine Unterteilung der Weide durch Zäune bedarf der Zustimmung des Verpächters. Notwendige Zauninstandsetzungsarbeiten sind bis zum 01.04. abzuschließen.
8. Die Grundstücke dürfen nur als zweischürige Wiese oder als Stand-, Umtriebs- oder Mähwiese genutzt werden.
Frühester Mahdtermin ist der 01.07.
Nachsaat und Pflegeumbruch sind nicht erlaubt.
9. Düngung und Kalkung einschließlich Aufbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot, Schweinemist und Klärschlamm sind nicht zulässig. Stallmist darf nur in der Zeit vom 01.07. bis 25.10. aufgebracht werden.

10. Die Beweidung ist nur mit Rindvieh zulässig. Die Besatzdichte von zwei Tieren je ha bis zum 30.06. und von drei Tieren je ha ab 01.07. darf nicht überschritten werden. Bei der Errechnung der Besatzdichte ist von der Größe einer nicht unterteilten Weide auszugehen. Wird die Weide unterteilt, errechnet sich die Besatzdichte nach der jeweiligen Größe des Teilstücks.
11. Der Viehabtrieb hat bis spätestens 31.10. zu erfolgen.
12. Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, den Wasserhaushalt der Fläche zu regulieren. Der Pächter darf keine wasserstandsregulierenden Maßnahmen ausführen, die den Vorstellungen des Verpächters entgegenstellen.

Aufgeführte Daten gelten für jedes Jahr.

Fläche "Bruch":

Weitgehend offene Entwässerung.

Maßnahmen: Gräben, die aus dem Naturschutzgebiet heraus führen, sind zu schließen. Die aus der Ausgleichsfläche führenden Hauptgräben sind mit einem Damm zu versehen.

Fläche "Kajedeich":

Durchgehend drainierte Flächen.

Maßnahmen: Dichtsetzen der Drainage, Einziehen von Gruppen zur offenen Entwässerung und Möglichkeit des Einstaues.

Fläche "Dösemoor":

Weitgehend drainierte Flächen, in Moornähe offener Abfluß.

Maßnahmen: Abdämmung des NSG "Oederquarter Moor" durch einen Torfdamm, 10 m breit und 1,5 m hoch mit dem Ziel der vollständigen Wasserrückhaltung im Torfkörper des Restmoores. An der moorabgewandten Seite Drainage unterbinden und weitgehend offene Entwässerung mit der Möglichkeit des Anstaus herstellen.

Fläche "Hamelwördenermoor":

Offene und drainierte Entwässerung.

Maßnahmen: Schließen der Entwässerung mit der Möglichkeit der Wasserstandsregulierung.

Die Ausgleichsflächen sind in den abgetorften Bereich zu legen.

8 Anlagen

- Isophone „Schallimmissionsprognose Teilflächen F und G“
- Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes - Suchräume
- Kompensation Landschaftsbild „Windpark Oederquart - Ost“ - Maßnahmentabelle zur Karte vom März 1997
- Karte „Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild“ - Vorschläge

9 Nachrichtliche Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Schallimmissionsprognose (Stand März 1997) incl. des Nachtrags zur Schallimmissionsprognose vom 02.07.1997 der Projekt GmbH, Oldenburg, die Schattenwurfanalyse der ViVA GbR mbH sowie die Umweltverträglichkeitsstudie der KRÖGER & LOOS, umweltmonitoring, Oederquart, sind Bestandteil der Begründung zum VEP Nr. 3.

10 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 öffentlich in der Zeit vom 27.11.95 bis zum 29.12.95 ausgelegen.

Oederquart, den 16.04.97

.....
Gemeindedirektor

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Oederquart die Satzung des VEP Nr. 3 einschließlich der Begründung in der Sitzung am 08.07.1996 festgestellt und beschlossen.

Oederquart, den 16.04.1997

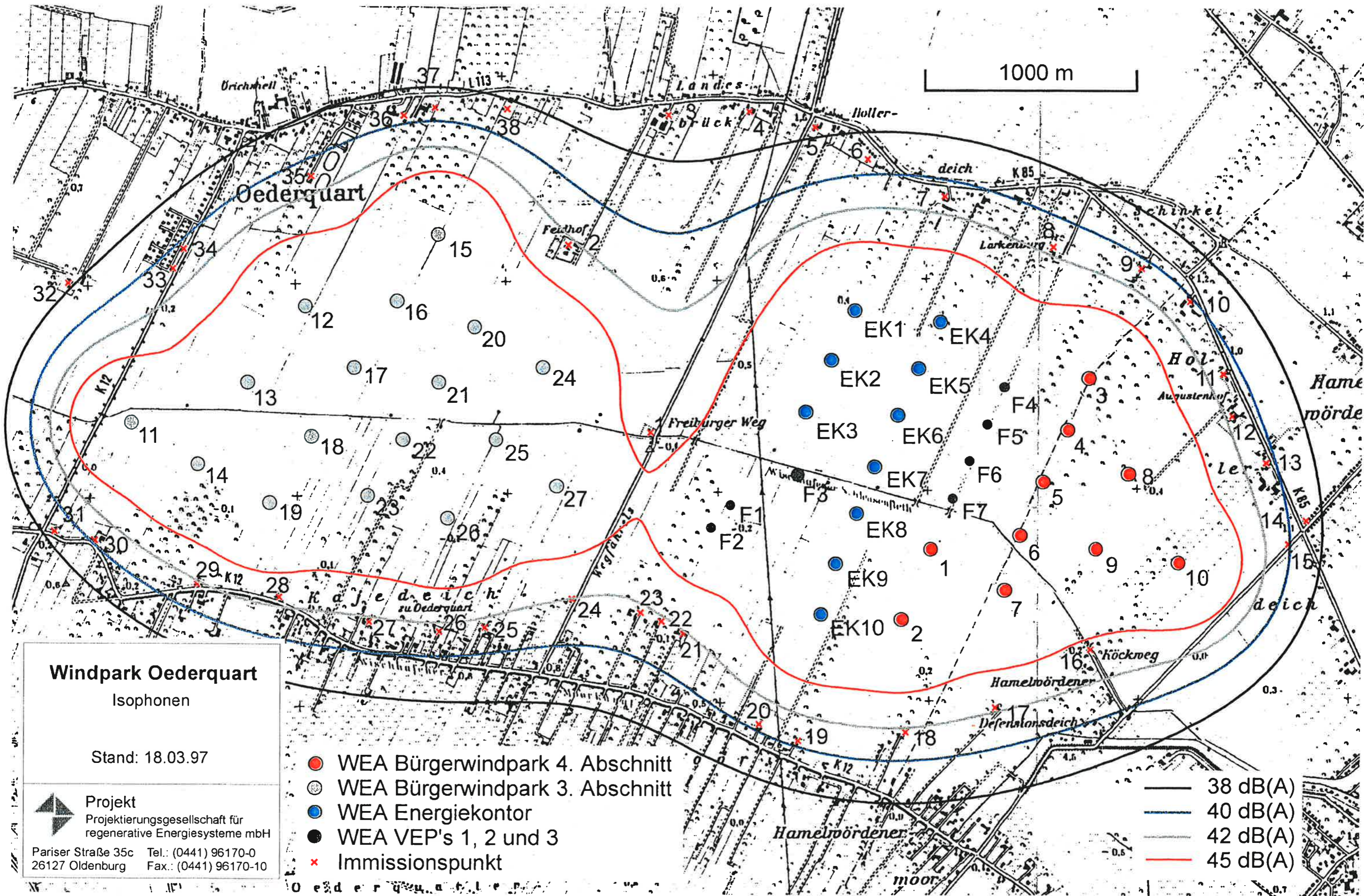
.....
Gemeindedirektor

11 Planverfasser

Die Planung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes der Gemeinde Oederquart ist vom Vorhabenträger Bürgerwindpark Oederquart Erschließungs-Gesellschaft mbH & Co. Windpark Doesemoor KG i. V. m. der Projekt GmbH ausgearbeitet worden.

Oldenburg, den 28.07.97


Projekt
Projektingenieurgesellschaft für
regenerative Energiesysteme mbH
.....
Projekt GmbH
Oldenburg, Straße 35c Tel. 0441-9 61 70-0
26127 Oldenburg Fax 0441-9 61 70-10



Windpark Oederquart

Isophonen

Stand: 18.03.97

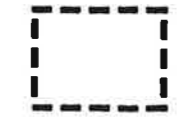

Projekt
 Projektierungsgesellschaft für
 regenerative Energiesysteme mbH
 Pariser Straße 35c Tel.: (0441) 96170-0
 26127 Oldenburg Fax.: (0441) 96170-10

- WEA Bürgerwindpark 4. Abschnitt
- WEA Bürgerwindpark 3. Abschnitt
- WEA Energiekontor
- WEA VEP's 1, 2 und 3
- ✕ Immissionspunkt

- 38 dB(A)
- 40 dB(A)
- 42 dB(A)
- 45 dB(A)

**UVS zum geplanten
WP Oederquart-Ost**

**Kompensationsmaßnahmen für
Beeinträchtigungen des
Naturhaushaltes
Karte 24**



Suchräume

Maßstab 1 : 10 000

KRÖGER & LOOS Umweltmonitoring

Dorfstr. 58
21734 Oederquart
Tel.: 04779 / 921031

April '97



VIII 2 Kompensationsmaßnahmen

Tabelle 40: Kompensationsmaßnahmen Landschaftsbild

Nr. in der Karte	TK-Nr./Lage	Baumreihe je nach Qualität (Dichte) z.B. 3 m	3-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 6 m	5-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 9 m	Streuobstwiese	Lückerbepflanzung 3 m	Sonstige Maßnahmen/ Bemerkungen
1	2221/6 K11, Kajedeich		200 m oder	200 m			Schilfgraben, Siloplatz; Hecke auf Acker oder Baumreihe fortführen auf Randstreifen
2	2221/6 K11, Kajedeich					150 m	Freileitung straßenseitig
3	2221/6 K11, Kajedeich			110 m			Nadelgehölze beseitigen
3	2221/6 K11, Kajedeich			110 m			Nadelgehölze beseitigen
4	2221/6 K11, Kajedeich	120 m					Erlenreihe am Graben fortsetzen, Graben wird unterhalten
5	2221/1 L 113, Hollerdeich - Kajedeich					1450 m	Strauch- und Baumpflanzung an Ostseite oder Heckenpflanzung hinter Bäumen, Pappeln ersetzen
68	2221/2 K 12, Oederquart					150 m	Baumpflanzungen vorhanden
69	2221/2 K 12, Oederquart					500 m	an Straßenrand (Graben) mit Sträuchern
70	2221/2 K 12, Oederquart		1140 m oder	1140 m	und	2470 m	entlang Straße Bäume ergänzen und/oder Hecke auf Acker
71	2221/2 K 12, Kajedeich				0,96 ha		Obsthof erhalten und extensivieren
72	2221/2 K 12, Kajedeich		(250 m oder)	250 m			auf Acker
73	2221/2 K 12, Kajedeich	200 m					Birkenreihe fortführen
74	2221/2 K 12, Kajedeich			800 m und/oder	800 x max. 300 m		auf Ackerflächen
75	2221/2 K 12, Kajedeich	530 m					entlang des mit Spalierobst bepflanzten Apfelhofes
76	2221/2 K 12, Kajedeich						Apfelhof extensivieren
77	2221/2 K 12, Kajedeich	100 m					an der Straße oder nördlich versetzt
78	2221/2 K 12, Kajedeich				1,4 ha		Apfelhöfe extensivieren
79	2221/2 K 12, Kajedeich	1450 m					Erlen u. Weiden hinter Graben
80	2221/2 K 12, Kajedeich	380 m					Erlenreihe
81	2221/2 K 12, Kajedeich			50 m oder	1,55 ha		Hecke an Straße oder Obstwiese auf Grünland
82	2221/2 Freiburger Weg	210 m					Straßenrand
83	2221/2 K 12, Dösemoor	40 m					einzelne Bäume an die Bushaltestelle
84	2221/2 K 12, Dösemoor				0,81ha		evt. ehemaliger Obsthof
85	2221/2 K 12, Dösemoor		30 m				vor Erdbeerfeld

ANHANG

Nr. in der Karte	TK-Nr./Lage	Baumreihe je nach Qualität (Dichte) z.B. 3 m	3-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 6 m	5-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 9 m	Streuobstwiese	Lückerbepflanzung 3 m	Sonstige Maßnahmen/ Bemerkungen
86	2221/2 K 12, Dösemoor				1,6 ha		Extensivierung
87	2221/2 K 12, Dösemoor				1,4 ha		alter Obstbaumbestand, umwandeln
88	2221/2 K 12, Dösemoor				0,3 ha		alter Obstbaumbestand, umwandeln
89	2221/9 K 12, Hamelwördener Moor		80 m oder	80 m			an Straße oder versetzt
90	2221/9, K 12, Hamelwördener Moor		100 m oder	100 m			an Straße oder versetzt
91	2221/9, K 12, Hamelwördener Moor	160 m oder		160 m			hinter den Höfen
92	2221/9, K 12, Hamelwördener Moor		300 m oder	300 m			
93	2221/9, K 12, Hamelwördener Moor				0,16 ha		Nadelbäume ersetzen
94	2221/9, K 12, Hamelwördener Moor	400 m					ehemaliger Graben auf Acker
96	2221/9, K 12, Hamelwördener Moor	840 m	140 m				Baumreihe um Grünlandflächen, an Straße Hecke
97	2221/9, K 12 Hamelwördener Moor				0,96 ha		Extensivierung
99	2221/9, K 12 Hamelwördener Moor			40 m			flächig anlegen
100	2221/9, K 12, Hamelwördener Moor	450 m					Erlenreihe fortsetzen
101	2221/9 Köckweg						450 m Nadelgehölze entfernen
102	2221/9 Köckweg	500 m					Erlen an Moorkanal
103	2221/9 Köckweg						6000 m ² Nadelgehölze entfernen
105	2221/9 Köckweg	160 m oder	160 m oder	160 m			Randstreifen zw. Acker u. Fleth anlegen
106	2221/10 Köckweg					220 m	Kopfleiden
107	2221/10 K 85 Hollerdeich		350 m oder	350 m			auf Acker
108	2221/10 K 85 Hollerdeich					1040 m	Straßenrand
109	2221/10 K 85 Hollerdeich			340 m			auf Acker
110	2221/10 K 85 Hollerdeich			X			Pappeln auf Acker entfernen
111	2221/10 K 85 Hollerdeich	440 m					Pferdekoppel abpflanzen
114	2221/4 K 85 Hollerdeich		100 m oder	100 m			hinter Pferdekoppel
115	2221/4 K 85 Hollerdeich				0,66 ha		extensivieren / umwandeln
116	2221/4 K 85 Hollerdeich		120 m oder	120 m			auf Acker u. Grünland
117	2221/4 K 85 Hollerdeich	120 m oder	120 m oder	120 m			Baumreihe ergänzen
118	2221/4 K 85 Hollerdeich				1,2 ha		extensivieren / umwandeln <i>Kühke-Schmoldt</i>
119	2221/4 Schinkelweg	100 m					// 118a Lackenburg evt. 280 m ² bzw 152 m Heckenumrandung
120	2221/4 K 85 Hollerdeich	180 m					Nadelgehölze ersetzen

ANHANG

Nr. in der Karte	TK-Nr./Lage	Baumreihe je nach Qualität (Dichte) z.B. 3 m	3-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 6 m	5-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 9 m	Streuobstwiese	Lückerbepflanzung 3 m	Sonstige Maßnahmen/ Bemerkungen
121	2221/4 K 85 Hollerdeich				0,69 ha		extensivieren / umwandeln
122	2221/4 K 85 Hollerdeich				10 ha		extensivieren / umwandeln <i>v.d. Decken</i>
122	2221/4 K 85 Hollerdeich				10 ha		extensivieren / umwandeln <i>v.d. Decken</i>
123	2221/4 K 85 Hollerdeich	100 m					Eschenreihe fortführen oder Kopfweiden
124	2221/4 K 85 Hollerdeich					100 m	Kopfweiden pflegen u. nachpflanzen
126	2221/4 L 113 Landesbrück	250 m					
127	2221/4 L 113, Landesbrück			90 m oder	1,3 ha		auf Acker
129	2221/4 L 113, Landesbrück				0,4 ha		Nadelgehölze ersetzen
130	2221/3 L 113, Oederquart			60 m			auf Acker
131	2221/3 L 113, Oederquart	140 m					um Grünland
132	2221/3 L 113, Oederquart			380 m			auf Acker
133	2221/3 L 113, Oederquart	100 m oder	100 m oder	100 m			
134	2221/3 L 113, Oederquart				9 ha		extensivieren
135	2221/3 L 113, Klinten	700 m					Allee an Hofzufahrt
136	2221/3 L 113, Klinten	350 m					Nadelgehölze entfernen, Kopfweiden pflanzen
137	2221/6, L 113, Gehrener Sietwende	1200 m oder	1200 m			1200 m	Anpflanzungen verdichten
138	2221/6, L 113, Gehrener Sietwende	80 m					Hofeinfahrt Allee ergänzen
139	2221/6, L 113, Gehrener Sietwende	400 m					ca. 2,8 ha Nadelgehölze entfernen, Flethufer bepflanzen
141	2121/29, Freiburg Süd Langenhof	260 m und	260 m				Kopfweiden pflanzen und Hecke hinter Graben auf Acker
142	2121/29, Freiburg Süd Langenhof		120 m oder	120 m			
143	2121/29, Freiburg Süd Langenhof		55 m oder	55 m			
144	2121/29, Freiburg Süd Langenhof	70 m					Kopfweiden pflegen
145	2121/29, Freiburg Süd Sportplatz			130 m			
146	2121/29, Freiburg Süd			1210 m			hinter Baumreihe, z.T. auf Acker
147	2221/5, 2221/10 Wischhafen			660 m			auf Acker
148	2221/5, Hamelwörden				0,48 ha		alte Anlage pflegen
149	2221/5, 2121/30 Allwörden	1650 m					Kopfweiden pflanzen
150	2221/5, Hamelwörden	1500 m					2 Erlenreihen an Trift
151	2221/5, 2121/30 Allwörden			1310 m			auf Acker und vor Apfelhof

ANHANG

Nr. in der Karte	TK-Nr./Lage	Baumreihe je nach Qualität (Dichte) z.B. 3 m	3-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 6 m	5-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 9 m	Streuobstwiese	Lückerbepflanzung 3 m	Sonstige Maßnahmen/ Bemerkungen
152	2121/30, Allwörden	420 m					Kopfweiden einseitig
153	2121/30, Allwörden				0,096 ha		alte Anlage erhalten/extensivieren
154	2221/5, 2121/30 Allwörden	320 m					Kopfweiden
155	2221/5, Hamelwörden			510 m			um Siedlungsbereich herum
156	2121/28 Esch		1000 m oder	1000 m			z.T. auch als Baumreihe anlegen u. Lücken bepflanzen
157	2121/28, Esch				0,7 ha		alten Obsthof pflegen u. extensivieren
158	2121/28, 2121/29 Freiburg Süd	ca. 1000 m					einzelne Kopfweiden hinter Fleet auf Acker
159	2121/29 Freiburg Süd				3,7 ha		Pappeln entfernen, alten Obsthof pflegen
160	2121/29 Freiburg Süd						0,74 ha Pappeln entfernen, Erlenreihe pflanzen, Graben öffnen
161	2221/13 Oederquater Moor						2,2 ha Nadelgehölzpflanzungen entfernen
162	2221/13 Oederquater Moor						0,3 ha "
163	2221/13 Oederquater Moor						0,7 ha "
164	2221/13 Oederquater Moor						1,7 ha "
165	2221/13 Oederquater Moor						0,7 ha "
166	2221/13 Oederquater Moor						0,2 ha "
167	2221/13 Oederquater Moor						3,5 ha "
168	2221/13 Oederquater Moor						0,3 ha "
169	2221/13 Oederquater Moor						0,4 ha "
170	2221/13 Oederquater Moor						0,03 ha "
171	2221/7, 2221/12 Kanalreihe						2,46 ha Erlen(bruch)streifen anpflanzen
172	2221/7 Schirmdiek		370 m				hinter Baumreihe
173	2221/11 Hasenfleet				1 ha		neu anlegen, Fichten entfernen
174	2221/11 Hasenfleet				0,84 ha		erhalten/extensivieren
175	2221/11 Hasenfleet					970 m	mit Birke und Weide zur Hecke verdichten
176	2221/11 Hasenfleet					450 m	mit Erle und Weide zur Hecke verdichten
177	2221/11 Hasenfleet	750 m					Erlenreihe pflanzen, Freileitung entfernen
178	2221/11 Hasenfleet				0,63 ha		alte Anlage wiederherstellen
179	2221/11 Hasenfleet					800 m	mit Birke und Weide
180	2221/12 Oederquart- Bruch	500 m					doppelte Baumreihe an Hofzufahrt
181	2221/12 Oederquart- Bruch		720 m oder	720 m			hinter Baumreihe
182	2221/12, 2221/17					ca. 1700 m	Baumreihe zur Hecke verdichten bis Siedlungsbereich
183	2221/12, 2221/17					ca. 3400 m	zweireihig an Wegen, einreihig an Fleth
184	2221/14, 2221/19			1300 m			Baumreihe verdichten zur Hecke
185	2221/14, 2221/19					2300 m	mit Birke und Weide, bis B 495
186	2221/14, 2221/19					1900 m	mit Birke und Weide, bis B 495

Tabelle 38: Kompensationsmaßnahmen Landschaftsbild, Zusammenfassung

Zusammenfassung der Maßnahmenflächen		Baumreihe je nach Qualität (Dichte) z.B. 3 m	3-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 6 m	5-reihige Hecke 1,5 m Pflanzabst. 9 m	Lückenbe- pflanzung 3 m	Streu- obstwiese	Sonstiges
Länge in km	minimal	14,4	1,1	6	18,9		
	maximal	16,2	7,1	12,2	18,9		
Fläche in ha	minimal	4,33	0,64	5,41	5,6	36,99	
	maximal	4,85	4,26	10,94	5,6	39,84	
zusätzlich	Fichten entfernen						11,48 ha
	Erlen aufforsten						2,46 ha
Gesamtfläche je nach Wahl der Maßnahmen (Heckenbreite):	67 - 75 ha						